

## Prüfschema AGB-Prüfung – Vorlesung Vertragsgestaltung

- I. Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. § 305 Abs. 1 BGB?
  - a. Kein Ausschluss nach § 310 BGB, insb. Abs. 4 S. 2?
  - b. Vorformulierte Vertragsbedingungen?
  - c. Für eine Vielzahl von Verträgen?
  - d. Einseitig vorausgesetzt, nicht individuell vereinbart?
  
- II. Wirksame Einbeziehung gem. § 305 Abs. 2 BGB
  - a. Ausdrücklicher Hinweis oder deutlich sichtbarer Hinweis *und*
  - b. Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme **vor** Vertragsschluss
  - c. Einverständnis des Vertragspartners
  - d. Keine überraschende Klausel, § 305c Abs. 1 BGB
  - e. Vorrang entgegenstehender Individualabrede, § 305b BGB
  
- III. Übernahme einer tariflichen Regelung?

Entspricht die Klausel inhaltlich einer tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung, findet eine Inhaltskontrolle nicht statt, § 310 Abs. 4 S. 2 BGB.  
Voraussetzung: Verweisung auf den Tarifvertrag/die Betriebsvereinbarung als Ganzes (strittig).
  
- IV. Inhaltskontrolle
  - a. Verstoß gegen § 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
  - b. Verstoß gegen § 308 BGB, Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
  - c. Verstoß gegen § 307 BGB, Auffangklausel: widerspricht die Klausel wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken?
  
- V. Arbeitsrechtliche Besonderheit, auf die angemessen Rücksicht zu nehmen ist? (Trotzdem Wirksamkeit).
  
- VI. Rechtsfolge: Unwirksamkeit der einzelnen Klausel, Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen, §§ 306, 307 Abs. 1, 308, 309 BGB